

- Gemarkung Proßmarke

- Flur 1, Flurstücke 1/1-1/7, 20/2-20/9, 20/14-20/20, 20/24, 20/25, 20/32, 21/1, 240, 242, 243, 335/19, 348/20, 360/19, 361/19, 383-390, 391/21, 393, 411/4-414/20
Flur 2, Flurstücke 2/1- 89/4, 91/1-117/1, 122-129/2, 131-135, 137-207, 208-210, 212, 214-241
Flur 3, Flurstücke 12/1- 136
Flur 4, Flurstücke 4-126
Flur 5, Flurstücke 8/1-219
Flur 6, Flurstücke 1-121
Flur 7, Flurstücke 4/2-4/9, 25-67, 75/32-81/2, 113/5-131/49, 139/9-142/63, 202, 204, 209-243

**§ 2
Umlage**

- (1) Die Gemeinde Hohenbucko legt die festgesetzten Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz für Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Gemeinde Hohenbucko stehen, unter Anwendung des in den §§ 5 und 6 festgelegten Umlagemaßstabes und Umlagesatzes auf die Umlageschuldner um.

**§ 3
Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Erhebungszeitraum für die Umlage ist das Kalenderjahr.
(2) Die Umlageschuld entsteht im Zeitraum der Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Gewässerunterhaltungsverbände für das jeweilige Kalenderjahr gegenüber der Gemeinde Hohenbucko, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres.
(3) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

**§ 4
Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der im Entstehungszeitpunkt der Umlageschuld Eigentümer eines Grundstücks oder Teilflächen von Grundstücken im Gemeindegebiet ist.
(2) Ist für ein Grundstück oder Teilflächen von Grundstücken ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 5
Umlagemaßstab und Grundlage**

- (1) Die Berechnung der Umlage erfolgt nach dem Verhältnis der Fläche des Grundstücks oder Teilflächen von Grundstücken des Umlageschuldners zur Gesamtheit der vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz erfassten und veranlagten Fläche im Gemeindegebiet.
(2) Grundlage für die Berechnung ist die im Flurkataster in vollen qm angegebene Fläche der Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Entstehungszeitpunkt der Umlageschuld.

**§ 6
Umlagesatz**

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich für die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche im Verbandsgebiet

- a) des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ 0,0884 Cent je qm (8,84 € je ha)
- b) des Gewässerverbandes KleineElster-Pulsnitz 0,0750 Cent je qm (7,50 € je ha).

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der
Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ der Gemeinde
Hohenbucko vom 06.12.2012 außer Kraft.

Hohenbucko, den 15.05.2014

Schülzke
Amtsdirektorin